

Unterrichtung

Hannover, den 08.06.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Teurer, unzureichend gesteuerter Modellversuch im Bereich der Sozialhilfe

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 22 der Anlage zu Drs. 18/436 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Modellversuch zur Erweiterung der Heranziehung im Bereich der Sozialhilfe aus Sicht des Landesrechnungshofs deutlich überfinanziert sowie nicht ausreichend gesteuert und ausgewertet hat. Er erwartet, dass die Landesregierung darlegt, welche Erkenntnisse aus dem Modellversuch im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bei der künftigen Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe berücksichtigt werden sollen und welche Regelungen hierzu geplant sind.

Außerdem erwartet er, dass das Ministerium bei künftigen Modellversuchen

- vorab anhand der voraussichtlichen Kosten eine nachvollziehbare Finanzierung darlegt,
- die Modellphase auch im Hinblick auf die angestrebten Ziele eng begleitet und steuert sowie
- eine adäquate Auswertung der Daten sicherstellt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.06.2018 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 08.06.2018

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) in Niedersachsen sind die nachfolgend dargestellten Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mit Wirkung ab dem 01.01.2020 vorgesehen:

Die sachliche Zuständigkeit bzw. Kostenträgerschaft für alle Leistungen an Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, also den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Region Hannover übertragen. Die örtlichen Träger werden somit im eigenen Wirkungskreis zuständig für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bzw. darüber hinaus bis zum Ende der Regelbeschulung.

Die sachliche Zuständigkeit bzw. Kostenträgerschaft für alle Leistungen nach dem SGB IX und dem SGB XII an Erwachsene, inklusive der Hilfe zur Pflege, wird vom Land übernommen.

Die heutigen, bewährten funktionalen Zuständigkeiten der örtlichen Träger bleiben bestehen, soweit es um Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des Landes geht: Die Leistungsentscheidungen im Einzelfall werden in der Eingliederungshilfe sowie in der Hilfe zur Pflege (nebst Vergütungsverhandlungen für Pflegeeinrichtungen) Gegenstand einer Heranziehung der örtlichen Träger durch das Land.

Als Erkenntnis aus dem Modellversuch hat sich gezeigt, dass sich der Abschluss von (Einzel-)Verbindungen in der Eingliederungshilfe zwischen Einrichtungsträgern und Kostenträgern durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht durchgängig bewährt hat. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass dieses so wichtige Steuerungselement in der Hand des Landes bleiben sollte, insbesondere, wenn

das Land für die mit den Einrichtungsträgern zu vereinbarenden Leistungsinhalte sachlich zuständig und Kostenträger ist.

Demgegenüber hat der Modellversuch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die bewährte Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Prüfung und Entscheidung von Leistungen im Einzelfall aufzugeben.

Im Mittelpunkt der geplanten Neuregelungen stehen die Belange der anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung, wie insbesondere die Hilfebedarfsermittlung, -planung und -bewilligung „vor Ort“ und aus einer Hand.

Eine finanzielle Lastenverteilung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem Land soll im bisherigen Umfang beibehalten werden. Dagegen sollen heute noch bestehende Schnittstellen bei der sachlichen Zuständigkeit aufgelöst werden, soweit sie sich nicht bewährt haben.

Zu den weiteren Zielen bei den geplanten Neuregelungen zur Zuständigkeit und der Finanzierung der Leistungen in Niedersachsen gehört das Aufgreifen vorhersehbarer Entwicklungen auf Bundesebene wie die Zusammenführung der Hilfen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), ausreichende Steuerungsmöglichkeiten des Landes und eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens zwischen den örtlichen Trägern und dem Land.